

# Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit

## Einleitung

---

### Artikel 1

#### Begriff und Grundlagen

- 1 Der Berufskodex enthält die von AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz, erarbeiteten und für die Berufsausübung gültigen ethischen und fachlichen Grundsätze und Pflichten.
- 2 Er basiert auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), auf der Europäischen Menschenrechtskonvention (1953), der Europäischen Sozialcharta (1961) sowie den Grundrechten, Bürgerrechten und Sozialzielen der Schweizerischen Bundesverfassung (1999) und auf dem Dokument «Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien» der International Federation of Social Workers (IFSW) (2004).
- 3 Neben den einzelnen Bestimmungen des Berufskodexes sind auch die darin zum Ausdruck gebrachten Grundhaltungen zu beachten.

### Artikel 2

#### Adressatinnen und Adressaten

- 1 Der Berufskodex richtet sich an Professionelle in Funktionen der Sozialen Arbeit. Er ist für die Mitglieder von AvenirSocial verbindlich.
- 2 Die Professionellen der Sozialen Arbeit müssen ihr berufliches Handeln gegenüber Betroffenen und dem Umfeld rechtfertigen können. Im Konfliktfall müssen sie ihr Verhalten vor einer legitimierten Gruppe von Berufsangehörigen verantworten können.
- 3 Der Berufskodex verpflichtet alle Organe des Verbandes und bildet eine der Grundlagen für ihre Stellungnahmen.
- 4 Die sozialen Organisationen, Verbände und Ausbildungsstätten sind aufgefordert, diesen Berufskodex ebenfalls zu befolgen.

### Artikel 3

#### Zweck und Funktion

- 1 Der Berufskodex definiert Verhaltensrichtlinien für Bereiche, in denen das geltende Recht keine eindeutige Regelung vorsieht.
- 2 Er ist ein Mittel zur Bestimmung und Sicherung der Qualität professionellen Handelns.



# Die Grundsätze des Berufskodexes

---

## Artikel 4 Verhalten im Allgemeinen

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit achten die Persönlichkeit und Würde jedes Menschen. Sie vermeiden jede Form von Diskriminierung, unter anderem aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Religion, Zivilstand, politischer Einstellung, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Behinderung oder Krankheit.
- 2 Sie bemühen sich um die laufende Weiterentwicklung ihrer persönlichen und beruflichen Wissens- und Handlungskompetenzen sowie derjenigen des Berufsstandes zur Optimierung der angebotenen Dienstleistungen.
- 3 Sie widersetzen sich Druckversuchen, die den fachlichen und ethischen Zielen ihrer Arbeit widersprechen.
- 4 Sie missbrauchen ihre berufliche Position nicht, um persönliche Vorteile zu erlangen.
- 5 Sie verwenden die Ressourcen, die ihnen zur Verfügung stehen, sorgfältig und sorgen dafür, dass sie den Bedürfnissen entsprechend gerecht verteilt werden.
- 6 Sie reflektieren ihre beruflichen Tätigkeiten und Rollen laufend.
- 7 Sie sind sich ihrer Funktion und Machtstellung bewusst und nehmen sie verantwortungsvoll wahr. Sie setzen ihr Wissen und ihre Definitionsmacht ein, um Ungerechtigkeiten zu deklarieren und zu reduzieren.

## Artikel 5 Verhalten gegenüber Klientinnen und Klienten

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit bestärken und befähigen ihre Klientinnen und Klienten in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten und wahren deren Selbstbestimmungsrecht. Sie machen die Grenzen dieses Rechts gegenüber den Klientinnen und Klienten und/oder deren rechtlicher Vertretung transparent.
- 2 Sie informieren die Klientinnen und Klienten und/oder deren rechtliche Vertretung über Ausmass und Art der verfügbaren Dienstleistungen sowie über deren Rechte und Pflichten, Risiken und Beschwerdemöglichkeiten, sodass sie diese einschätzen können.
- 3 Die Professionellen der Sozialen Arbeit vermeiden den Machtmissbrauch im Zusammenhang mit ihrer Funktion, ihren Mandaten oder mit der Kenntnis einer Situation.
- 4 Sie fördern und begleiten Klientinnen und Klienten zu grösstmöglicher Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Die Meinungs- und Entscheidungsfreiheit der Klientinnen und Klienten wird respektiert.
- 5 Sie unterlassen Handlungen, welche die körperliche und seelische Integrität der Klientinnen und Klienten beeinträchtigen.

## Artikel 6 Schweigepflicht

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit halten sich an die berufliche Schweigepflicht. Sie behandeln Daten, welche sie über die Klientinnen und Klienten erhalten oder besitzen, vertraulich. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Abschluss der beruflichen Beziehung.
- 2 Ist eine Aufhebung der Schweigepflicht durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben oder aus einem anderen Grund notwendig, informieren die Professionellen ihre Klientinnen und Klienten und/oder ihre rechtliche Vertretung im Voraus und in angemessener Form.
- 3 Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist den Klientinnen und Klienten und/oder deren rechtlicher Vertretung offen zu legen.
- 4 Die Zusammenarbeit kann gegen den Willen der Klientinnen und Klienten erfolgen, wenn dies durch eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende Interessen Dritter gerechtfertigt ist.

## Artikel 7 Anzeigepflicht

Die Professionellen der Sozialen Arbeit zeigen Klientinnen und Klienten, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Anzeigepflichten, nicht an. Ausnahmen sind möglich, wenn die sorgfältige Prüfung zeigt, dass die Interessen der Klientinnen und Klienten oder Dritter ernstlich gefährdet sind und sich keine anderen Interventionsmöglichkeiten bieten.

## Artikel 8 Zeugnispflicht

Die Professionellen der Sozialen Arbeit bemühen sich um die Befreiung von der gesetzlichen Zeugnispflicht, wenn ihre Aussagen das Vertrauensverhältnis zu Klientinnen und Klienten gefährden und dem keine ernstlichen Gefährdungen Dritter entgegenstehen.



**Artikel 9**  
**Beschaffung, Führung,  
Aufbewahrung  
und Herausgabe von  
Personendaten**

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit beschaffen die notwendigen Informationen bei den Klientinnen und Klienten selbst. Gegen den Willen der Klientinnen und Klienten dürfen Informationen bei Dritten nur eingeholt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorsieht oder überwiegende Interessen des Klienten/der Klientin oder Dritter dies rechtfertigen. Die Klientinnen und Klienten und/oder ihre rechtliche Vertretung sind darüber zu informieren.
- 2 Die Professionellen der Sozialen Arbeit schreiben nur jene Daten in die Akten, die für die Durchführung und Rechenschaft über die Interventionen nötig sind. Die Würde und Integrität der Beteiligten ist dabei gewährleistet.
- 3 Die Akten sind Eigentum der Dienststelle und Institution. Bei Aufhebung oder nichtprofessioneller Weiterführung der Dienststelle muss die sorgfältige Aufbewahrung der Akten zum Schutz der Klientinnen und Klienten gewährleistet bleiben.
- 4 Die Professionellen der Sozialen Arbeit gewähren den Klientinnen und Klienten und/oder ihrer rechtlichen Vertretung auf Verlangen Einsicht in die über ihre Person vorliegenden Akten. Das Einsichtsrecht kann verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn ein formelles Gesetz dies vorsieht oder überwiegende Interessen Dritter dies erfordern. Kann die Auskunft nicht den Klientinnen und Klienten selbst erteilt werden, so muss sie einer gemeinsam bestimmten Vertrauensperson gegeben werden.

**Artikel 10**  
**Verhalten gegenüber  
den Berufskolleginnen  
und -kollegen der  
Sozialen Arbeit und  
anderen Fachpersonen**

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit arbeiten mit anderen Fachpersonen zusammen.
- 2 Sie stellen Ansichten und Qualifikationen ihrer Kolleginnen und Kollegen zutreffend dar und verteidigen sie bei ungerechtfertigten Anschuldigungen.
- 3 Sie machen Berufskolleginnen und -kollegen auf Verhalten aufmerksam, das nicht mit diesem Berufskodex übereinstimmt.

**Artikel 11**  
**Verhalten gegenüber  
dem Arbeitgeber/  
der Arbeitgeberin**

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit verpflichten sich gegenüber ihren Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen zur sorgfältigen Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den Normen und Prinzipien ihrer Profession.
- 2 Sie arbeiten mit an den Zielsetzungen und der Weiterentwicklung der Institution, um die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern.
- 3 Sie sind bereit, Konflikte offen auszutragen, und streben dabei konstruktive Lösungen an.

**Artikel 12**  
**Verhalten gegenüber  
Staat und Gesellschaft**

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit wirken mit bei der Beseitigung sozialer Missstände und entwickeln entsprechende Lösungen.
- 2 Sie setzen sich ein für die Partizipation aller am gesellschaftlichen Leben und für die Teilhabe an den grundlegenden Ressourcen und Dienstleistungen, deren sie bedürfen, sowie für die Einführung oder Änderung von Massnahmen und Gesetzen im Hinblick auf mehr soziale Gerechtigkeit.
- 3 Sie bestärken die Betroffenen darin, an den sozialpolitischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen.

**Artikel 13**  
**Verhalten gegenüber  
dem Beruf**

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit teilen berufliches Wissen und eigene Praxiserfahrung mit Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Berufsgruppen und tragen damit zur Erweiterung des Fachwissens bei.
- 2 Sie setzen sich für die Ausbildung des Berufsnachwuchses und die regelmässige Fortbildung der Professionellen ein.
- 3 Sie unterstützen die kollektive Formulierung und Durchsetzung bildungs-, berufs- und sozialpolitischer Forderungen, unter anderem durch die Mitgliedschaft in der Berufsorganisation AvenirSocial.

**Artikel 14**  
**Recht auf Beratung**

- 1 Geraten Professionelle der Sozialen Arbeit infolge der Bestimmungen dieses Berufskodexes in Konflikt mit Klientinnen und Klienten, mit Kolleginnen und Kollegen, mit Vorgesetzten oder anderen öffentlichen oder privaten Instanzen, so können sie sich an AvenirSocial wenden.
- 2 Seinen Mitgliedern gewährt AvenirSocial Beratung und Hilfestellung.



# Anwendung des Berufskodex

---

## Artikel 15 Meldung von Verstössen und Konflikten

Ergeben sich aus der Anwendung des Berufskodexes Fragen und Konflikte, so können diese von Mitgliedern von AvenirSocial, von Klientinnen und Klienten sowie von Sektionen von AvenirSocial der Kommission für Berufsethik von AvenirSocial vorgelegt werden. Gelangen dieser Kommission schwer wiegende Verstösse gegen diesen Berufskodex oder gegen gesetzliche Bestimmungen zur Kenntnis, so muss sie die Angelegenheit von sich aus aufgreifen.

## Artikel 16 Kompetenz der Kommission für Berufsethik

- 1 Die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial ist die Überwachungsinstanz über die Einhaltung des Berufskodexes. Sie ist verpflichtet, Empfehlungen abzugeben, Verstössen nachzugehen und Fehlverhalten zu ahnden.
- 2 Die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial entwickelt aufgrund des Berufskodexes eine Praxis der kollegialen Selbstkontrolle und eine berufsethische Kasuistik.
- 3 Sie fördert die ständige Aktualisierung des Berufskodexes.

## Artikel 17 Auflagen und Sanktionen

- 1 Die Kommission für Berufsethik definiert geeignete Massnahmen und Sanktionen gegenüber Mitgliedern, welche gegen den Berufskodex verstossen.
- 2 Unter anderen können folgende Sanktionen je nach Schweregrad des Verstosses gegen den Berufskodex ausgesprochen werden:
  - Verweis,
  - Ausschluss aus dem Verband,
  - Ausschluss mit Orientierung interessierter Dritter.
- 3 Ein Ausschluss muss vom Vorstand Schweiz von AvenirSocial beschlossen werden.

## Artikel 18 Rechte der Betroffenen

- 1 Sanktionen werden erst nach Anhörung der Betroffenen ausgesprochen.
- 2 Gegen Entscheide der Kommission können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand Schweiz von AvenirSocial Beschwerde einlegen.
- 3 Gegen Entscheide des Vorstandes Schweiz von AvenirSocial können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung von AvenirSocial Beschwerde einlegen. Deren Entscheid ist endgültig.

## Artikel 19 Schlussbestimmungen

- 1 Der vorliegende Berufskodex wurde vom Vorstand Schweiz von AvenirSocial am 4. März 2006 verabschiedet und per sofort in Kraft gesetzt.
- 2 Im Zweifelsfall gilt der deutsche Text.
- 3 AvenirSocial verpflichtet sich, den Berufskodex den laufenden Veränderungen der Profession anzupassen.

**AvenirSocial**  
Geschäftsstelle Schweiz  
Postfach 8163  
CH-3001 Bern  
Tel. + 41 (0)31 382 28 22  
Fax + 41 (0)31 382 11 25  
info@avenirsocial.ch  
www.avenirsocial.ch

© AvenirSocial, 2006

